

Bei der Überbauung des Kinderspitalareals wird voraussichtlich ein Baurechtsvertrag mit einem oder mehreren Investoren abgeschlossen, die auf der BR-Parzelle anschliessend Wohnungen erstellen. Diese Wohnungen werden dann entweder vermietet oder als Stockwerkeigentum verkauft.

Die Anzugsstellenden sind der Meinung, dass zur Erhaltung eines lebenswerten, freundlichen Quartierklimas und sicherlich auch zur Verbesserung des Steuersubstrates eine Festschreibung der definitiven Nutzung der Wohneinheiten als Erstwohnung (und nicht als Zweitwohnung!) sinnvoll ist und bittet deshalb die Regierung wie bei jüngeren Verkäufen, dieses Anliegen auch bei der Ausschreibung und dem Verkauf des Kinderspitalareals im Baurecht wie folgt fest zu halten.

1. In Informationen an potentielle Investoren für das gesamte Areal resp. Teile davon ist immer auf den Grundsatz hinzuweisen: "mit Wohnsitzpflicht".
2. Im Baurechtsvertrag mit Investoren ist zu vereinbaren: Das Baurecht wird eingeräumt für die Erstellung von Wohnungen, die ausschliesslich als Erstwohnungen genutzt werden. Die Baurechtsnehmerin wird verpflichtet, in alle Mietverträge und andere Nutzungsverträge betreffend die Wohnflächen einen Passus aufzunehmen, wonach sich die Mieter verpflichten, im Objekt Wohnsitz zu nehmen und diesen Wohnsitz während der ganzen Dauer des Vertrags beizubehalten. Gleichermassen ist bei Stockwerkeigentum die Verpflichtung aufzunehmen und im Reglement festzuhalten, die Wohnung selbst oder durch Dritte (Mieterschaft) als Wohnsitz zu benutzen.
3. Die Baurechtsnehmerin ist zu verpflichten, die Baurechtsgeberin auf Verlangen über die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu orientieren und dies zu belegen. Die Baurechtsgeberin wird Verletzungen dieser Verpflichtungen sanktionieren.

Brigitta Gerber, Elisabeth Ackermann, Beat Jans, Urs Schweizer, Bülent Pekerman, Christoph Wydler, Helen Schai-Zigerlig, Loretta Müller